

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern – Flurneuordnungsbehörde –



Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

AZ: 5433.31-N-19-Miltzow I

Beschluss über die 8. Änderung des Verfahrensgebietes im Flurneuordnungsverfahren Miltzow I

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I. S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit dem § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Verfahrensgebiet des Flurneuordnungsverfahrens Miltzow I, Landkreis Vorpommern-Rügen, wird hiermit geändert.

II.

Aus dem Flurneuordnungsgebiet wird **ausgeschlossen**:

Gemeindebezirk: Sundhagen

Gemarkung: Miltzow
Flur: 2
Flurstück(e): 27/4, 123/2

Gemarkung: Reinkenhagen
Flur: 1
Flurstück(e): 237

Gemarkung: Jesser
Flur: 1
Flurstück(e): 171/2



Die Größe der auszuschließenden Fläche beträgt **ca. 5,7 ha**.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr **ca. 1.513 ha**.

Auf die Erstellung einer Übersichtskarte zum Beschluss wird wegen der fehlenden Übersichtlichkeit verzichtet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern in Stralsund, Badenstraße 18 in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Begründung:

Mit diesem Änderungsbeschluss wird eine offensichtliche Unrichtigkeit des Anordnungsbeschlusses vom 18.12.1998 berichtigt. Die aufgeführten Flurstücke sind im Flurneuordnungsplan zudem nicht behandelt worden.

III.

Die Eigentümer der o.g. Flurstücke werden von der Teilnehmergeinschaft Miltzow I und damit vom Flurneuordnungsverfahren ausgeschlossen:

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde, erhoben werden.

Stralsund, den 21.06.2019

Im Auftrag

i.V. gez. Funke LS
Passenheim
Abteilungsleiter 3
(Integrierte ländliche Entwicklung)

Ausgefertigt:

Stralsund, 24.06.2019

Im Auftrag

Klatt
Klatt



Verfügbar im Internet ab 25.06.2019

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 26.06.2019